



Minijobs 2026 – aktuelle Änderungen im Überblick!

Heute live mit Marc Wehrstedt

Über den Referenten:

Marc Wehrstedt

langjährige Tätigkeiten als

- Geschäftsführer im Bereich Entgeltabrechnungssoftware,
- Durchführung von Lohnabrechnungen,
- Seminarleiter und Buchautor im Bereich Entgeltabrechnung
- Lektor und Gutachter für Themen rund um Personalabrechnung und verbundene Rechtsgebiete

Agenda

- **Minijobs - neue Verdienstgrenze 2026**
- **Folgen der Anhebung der Minijobgrenze**
- **Kurzfristigkeitsgrenzen 2026**
- **Minijobs – Rentenversicherungspflicht und Befreiungsmöglichkeit**
- **Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab 01.07.2026 möglich**

Minijobs – neue Verdienstgrenze 2026

Minijobgrenze 2026 bei 603 € im Monat

- Anhebung der Minijobgrenze ab 01.01.2026 auf 603 € monatlich
- Folge der Mindestlohnanhebung auf 13,90 €
- Minijobgrenze ist an Mindestlohn dynamisch gekoppelt
- Anhebung des Mindestlohns wirkt sich auf Minijobgrenze aus
- Formel: Mindestlohn je Stunde x 130 : 3 = Minijobgrenze (auf volle € aufgerundet)
- Minijobgrenze 2026: $13,90 \text{ €} \times 130 : 3 = 602,33 \text{ €} = 603 \text{ €}$

Minijobs – neue Verdienstgrenze 2026

Minijobgrenze 2026 bei 603 € im Monat

- Zum 01.01.2026 den versicherungsrechtlichen Status der Beschäftigten prüfen
- „liegt das regelmäßige monatliche Entgelt bei maximal 603 € (7.236 € im Jahr)?“
 - Liegt mit Anhebung des Mindestlohns und Anhebung der Minijobgrenze (weiterhin) ein Minijob vor -> Entgelt \leq 603 € monatlich/7.236 € jährlich
 - Fallen durch die Anhebung der Minijobgrenze weitere Beschäftigungsverhältnisse in den Minijobbereich? -> Entgelt zwischen 556,01 € bis 603 €

Minijobs – neue Verdienstgrenze 2026

Ermittlung regelmäßiges Arbeitsentgelt - Zeitpunkte

- Neben dem Beschäftigungsbeginn, ist eine neue versicherungsrechtliche Beurteilung bei jeder „dauerhaften“ Änderung im Beschäftigungsverhältnis vorzunehmen:
 - Entgelterhöhung
 - Arbeitszeitänderung
 - Mindestlohnanpassung
 - Änderung Minijobgrenze
- Beurteilung in Entgeltunterlagen ablegen

Minijobs – neue Verdienstgrenze 2026

Ermittlung regelmäßiges Arbeitsentgelt – laufendes und einmaliges AE

- Es ist mindestens auf das Entgelt abzustellen, auf welches der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat (Arbeitsvertrag, Tarifvereinbarung, betriebliche Übung).
- Das sind alle beitragspflichtigen laufenden Entgelte (z. B. Gehalt, Stundenlohn) und Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld), deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist.
- Hinreichende Sicherheit liegt vor, wenn die Einmalzahlung vertraglich vereinbart ist oder aufgrund „betrieblicher Übung“ erwartet werden kann.

Minijobs – neue Verdienstgrenze 2026

Ermittlung regelmäßiges Arbeitsentgelt – nicht beitragspflichtiges AE

- Es sind nur beitragspflichtige Entgelte zu berücksichtigen, das heißt steuerfreie und pauschal versteuerte Lohnarten, die dem Arbeitnehmer zufließen, zählen nicht zum regelmäßigen Entgelt.
- Beispiele – kein regelmäßiges Entgelt:
 - Pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse
 - Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Übungsleiterfreibetrag)
 - SFN-Zuschläge, wenn sie steuerfrei/beitragsfrei sind
 - Verpflegungsmehraufwendungen
 - BAV- Zuwendungen, wenn steuerfrei oder pauschal versteuert

Minijobs – neue Verdienstgrenze 2026

Ermittlung regelmäßiges Arbeitsentgelt – betriebliche Übung

- Eine betriebliche Übung liegt vor, wenn der Arbeitgeber freiwillig mindestens dreimal eine wiederkehrende Leistung erbringt, ohne dass diese vertraglich geregelt ist. „Eine freiwillige Leistung , wird zur Pflicht-Leistung“.
- **Beispiel:**
- Freiwillige Zahlung eines 13. Monatsgehalts im Dezember seit mehreren Jahren.
- Hier liegt eine betriebliche Übung vor.
- Arbeitgeber kann durch einen Freiwilligkeitsvermerk und ein wirksames Widerrufsrecht die betriebliche Übung verhindern.

Minijobs – neue Verdienstgrenze 2026

Ermittlung regelmäßiges Arbeitsentgelt – Einmalzahlungen

- Einmalzahlungen müssen regelmäßig sein, um diese als regelmäßiges Entgelt zu berücksichtigen. Dies sind beispielsweise vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen, wie Weihnachtsgeld
- Damit gehören Einmalzahlungen (Prämien), die auf die Arbeitsleistung/Zielerreichung des vergangenen Kalenderjahres beruhen nicht zum regelmäßigen Entgelt.
- Schließlich ist die Höhe zum Prognose-Zeitpunkt auch noch nicht absehbar.
- Jubiläumswendungen (z. B. 10 Jahre Betriebszugehörigkeit) gehören ebenfalls nicht zum regelmäßigen Entgelt, weil „nur einmal“ 10 Jahre Betriebszugehörigkeit

Minijobs – neue Verdienstgrenze 2026

Minijobgrenze 2026 - Beispiel

- Klara Sommer verdiente bislang 14 € je Stunde und arbeitete 9 Stunden je Woche.
- $14 \text{ €} \times 9 \text{ Stunden} \times 52 : 12 = 546,00 < 603 \text{ €} \rightarrow$ Minijob ab 01.01.2026

- Ab 01.05.2026 erhält sie 15 € je Stunde (Arbeitszeit weiterhin 9 Stunden)
- $15 \text{ €} \times 9 \text{ Stunden} \times 52 : 12 = 585,00 \text{ €} < 603 \rightarrow$ Minijob ab 01.05.2026

Minijobs – neue Verdienstgrenze 2026

Minijobgrenze 2026 - Beispiel

- Gerd Alt verdient seit Jahren unverändert monatlich 600 € bei einer Arbeitszeit von 20 Stunden im Monat (30 € je Stunde).
- Bis 31.12.2025: 600 € > 556 € (Minijobgrenze 2025) → kein Minijob
- Ab 01.01.2026: 600 € < 603 € (Minijobgrenze 2026) → Minijob

Minijobs – neue Verdienstgrenze 2026

Minijobgrenze 2026 - Beispiel

Ein Arbeitnehmer verdient 15 Euro je Stunde und soll 8 Stunden wöchentlich eingesetzt werden. Daneben erhält er im Dezember zusätzlich 250 € Weihnachtsgeld.

Ermittlung des regelmäßigen Entgelts:

- $15 \text{ €} \times 8 \text{ Stunden} \times 52 \text{ Wochen} = 6.240 \text{ €}$ laufendes Entgelt
 - + 250 € einmaliges Entgelt
 - = 6.490 € < 7.236 € Jahres-Minijobgrenze
 - = $6.490 \text{ €} : 12 = 540,83 \text{ €}$ < 603 €
- Minijobregelungen erfüllt

Minijobs – neue Verdienstgrenze 2026

Minijobgrenze 2026 – Beispiel pauschal versteuerte Lohnart

- **Beispiel:**
- Ein Arbeitnehmer erhält neben seinem Monatsgehalt von 600 € zusätzlich noch einen Fahrkostenzuschuss von 30 € (pauschal versteuert).
- Für die Ermittlung des regelmäßigen Entgelts wird der pauschal versteuerte Fahrkostenzuschuss nicht berücksichtigt.
- Minijobvoraussetzungen erfüllt $600 \text{ €} < 603 \text{ €}$

Kurzfristigkeitsgrenzen 2026

Kurzfristigkeit 2026

- Die Kurzfristigkeitsgrenzen 2026 bleiben unverändert bei 70 Arbeitstagen bzw. 3 Monaten
- Es gilt (weiterhin):
- *„Kurzfristigkeit liegt vor, wenn eine Beschäftigung im Voraus auf nicht mehr als 3 Monate/70 Arbeitstage unter Anrechnung etwaiger Vorbeschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt ist“*
- **Neu:** Ausweitung der Kurzfristigkeitsgrenzen für landwirtschaftliche Betriebe
- Es gilt anstelle von 3 Monaten/70 Arbeitstagen eine Kurzfristigkeitsgrenze von 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen in landwirtschaftlichen Betrieben

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Rentenversicherungspflicht im Minijob

- Grundsatz: bei Aufnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung gilt
 - Beschäftigter ist versicherungsfrei zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung
 - Es besteht jedoch Versicherungspflicht zur Rentenversicherung
- Der Beschäftigte kann sich aber durch schriftlichen Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen (Antrag auf RV-Befreiung)
- Grund oft – Minijob „brutto für netto“

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Rentenversicherungspflicht im Minijob

- Bei Rentenversicherungspflicht im Minijob trägt der Arbeitnehmer einen Eigenanteil (RV-Arbeitnehmer-Beitrag) zur Rentenversicherung von 3,6 %
- Arbeitgeber trägt weiter pauschalen RV-Beitrag von 15 %
- **Beispiel:**
- Jens Honig ist als Minijobber rentenversicherungspflichtig beschäftigt und verdient 600 €.
- Arbeitnehmer RV-Anteil: $600 \text{ €} \times 3,6 \% = 21,60 \text{ €}$
- Nettoentgelt: $578,40 \text{ €} (= 600 \text{ €} - 21,60 \text{ €})$

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Rentenversicherungspflicht im Minijob – Antrag auf Befreiung

- Für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht hat der Minijobber einen schriftlichen Antrag bei seinem Arbeitgeber zu stellen/einzureichen
- Arbeitgeber muss Eingang des Antrags dokumentieren und in Entgeltunterlagen ablegen.
- Arbeitgeber „übermittelt“ anhand der SV-Anmeldung den Antrag an Minijob-Zentrale (keine Weiterleitung des Papier-Antrags)
- Befreiung wirkt frühestens ab Beschäftigungsbeginn, hängt aber von Eingang beim Arbeitgeber und der SV-Meldung bei Minijob-Zentrale ab
- Widerspruchsrecht der Minijob-Zentrale innerhalb eines Monats nach SV-Meldeeingang

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Wirkung der Befreiung von Rentenversicherungspflicht

- Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt grds. ab Beginn des Kalendermonats, in dem Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingeht – frühestens ab Beschäftigungsbeginn (1 und 2).
- Vorausgesetzt, dass Arbeitgeber mit SV-Anmeldung die Befreiung an Minijob-Zentrale fristgerecht übermittelt (BGR „6500“)
- Andernfalls wirkt Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der SV-Meldung bei Minijob-Zentrale folgt (3)

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Wirkung der Befreiung von Rentenversicherungspflicht

- Befreiung gilt für Dauer der Beschäftigung
- Bei mehreren nebeneinander ausgeübten Minijobs gilt Befreiung für „alle“ Minijobs - bis letzte Minijob endet
- kein Widerruf möglich (bis 30.06.2026)
- „einmal befreit, immer befreit“
- Rückkehr zu RV-Pflicht nur Beendigung des Minijobs und Aufnahme neuen Minijobs möglich

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Wirkung der Befreiung von Rentenversicherungspflicht

Beispiel 1:

- Beschäftigungsbeginn 03.05.2026
- Befreiungsantrag am 03.05.2026 beim Arbeitgeber

Arbeitgeber meldet Befreiung mit „6500“ mit SV-Anmeldung am 25.05.2026

Befreiung ab 03.05.2026 (Beschäftigungsbeginn)

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Wirkung der Befreiung von Rentenversicherungspflicht

Beispiel 2:

- Beschäftigungsbeginn 03.05.2026
- Befreiungsantrag am 02.06.2026 beim Arbeitgeber

Arbeitgeber meldet Befreiung mit „6500“ mit SV-Anmeldung am 03.06.2026 (fristgerecht 6 Wochen)

Befreiung ab 01.06.2026 (Abrechnung Mai mit 6100) – Beginn des Monats Eingang Befreiungsantrag

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Wirkung der Befreiung von Rentenversicherungspflicht

Beispiel 3:

- Beschäftigungsbeginn 03.05.2026
- Befreiungsantrag am 05.05.2026 beim Arbeitgeber

Arbeitgeber meldet Befreiung mit „6500“ mit SV-Anmeldung am 30.06.2026 (zu spät - 6 Wochen Meldefrist versäumt)

Befreiung ab 01.08.2026 „ ... wirkt Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der SV-Meldung bei Minijob-Zentrale folgt“

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

NEU: Einmalige Aufhebung der Befreiung von Rentenversicherungspflicht

- Ab 01.07.2026 gilt ein Novum („Rückkehr zur RV-Pflicht“)
- Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann
 - einmalig
 - für die Zukunft
 - durch schriftlichen Antrag beim Arbeitgeber
- aufgehoben werden

- Rückwirkend für die Vergangenheit ist kein Aufheben RV-Befreiung möglich

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

NEU: Einmalige Aufhebung der Befreiung von Rentenversicherungspflicht

- Durch das Aufheben der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, tritt (wieder) Rentenversicherungspflicht beim Beschäftigten ein.
- Arbeitgeber muss „Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ in Entgeltunterlagen dokumentieren (Eingangsdatum)

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Wirkung Aufhebung der Befreiung von Rentenversicherungspflicht

- Aufhebung der RV-Befreiung wirkt ab dem Kalendermonat, der auf den Monat des Eingangs beim Arbeitgeber folgt.
- SV-Meldung durch Arbeitgeber mit „6100“
- RV-Befreiung gilt als aufgehoben, wenn Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats widerspricht.
- Aufhebung gilt für gesamte Dauer der Beschäftigung (kein Ping-Pong)
- Bei mehreren nebeneinander ausgeübten Minijobs gilt Aufhebung der RV-Befreiung für alle Minijobs – Information andere Arbeitgeber durch Minijob-Zentrale

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Aufhebung der Befreiung von Rentenversicherungspflicht

Beispiel:

Lars Lunte hat am 01.01.2026 eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen und sich sofort von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

RV-Befreiung ab 01.01.2026 – BGR „6500“

Im August stellt er einen Antrag auf Aufhebung der RV-Befreiung (15.08.2026).

Arbeitgeber meldet die RV-Pflicht ab 01.09.2026 („6100“) an Minijob-Zentrale (BGR-Wechsel)

- Abmeldung zum 31.08.2026 (32) – 6500
- Anmeldung zum 01.09.2026 (12) – 6100 (RV-Pflicht mit AN-RV-Beitrag)

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Folgen - Aufhebung der Befreiung von Rentenversicherungspflicht

- Durch die Aufhebung der Befreiung tritt (wieder“ Rentenversicherungspflicht beim Minijobber ein.
- Es folgt daraus Beitragspflicht des Arbeitnehmers (3,6 % RV-AN-Beitrag) und geringeres Nettoentgelt
- Arbeitgeber trägt unverändert pauschalen RV-Beitrag von 15 % (keine Änderung)
- In Lohnabrechnung durch RV-Pflicht Mindestbemessungsgrundlage (175 €) beachten

Minijobs – Rentenversicherungspflicht

Aufhebung der Befreiung von RV-Pflicht und Beschäftigungsende

Endet eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, in der sich der Minijobber erst von RV-Pflicht befreien lassen und dann die Aufhebung der Befreiung von RV-Pflicht genutzt hat und nimmt der Minijobber anschließend einen neuen Minijob auf, so gilt in dem neuen Minijob von Beginn an RV-Pflicht.

Minijobber kann sich im neuen Minijob (wieder) von RV-Pflicht befreien lassen.

Minijobber kann dann die Befreiung von RV-Pflicht auch wieder aufheben lassen.

Ihr exklusives Webinar-Angebot

- ✓ **GRATIS 1:** Excel-Rechner Minijobs 2026
- ✓ **GRATIS 2:** Spezial-Ratgeber „Aushilfen, Mini und Midijobber - So sind Sie auf der sicheren Seite“
- ✓ **GRATIS 3:** Spezial-Ratgeber „Minijobber-Spezialpaket“
- ✓ **GRATIS 4:** Spezial-Ratgeber „25 Musterformulare für Minijobber und Aushilfen“
- ✓ **GRATIS 5:** Spezial-Ratgeber „Minijobber betriebsprüfungssicher einsetzen und abrechnen“
- ✓ **GRATIS 6:** Die Präsentations-Folien aus dem Live-Webinar „Minijobs - aktuelle Änderungen 2026“



JETZT ANFORDERN: https://lpm.personalwissen.de/1/11103/lga_webinarangebot/

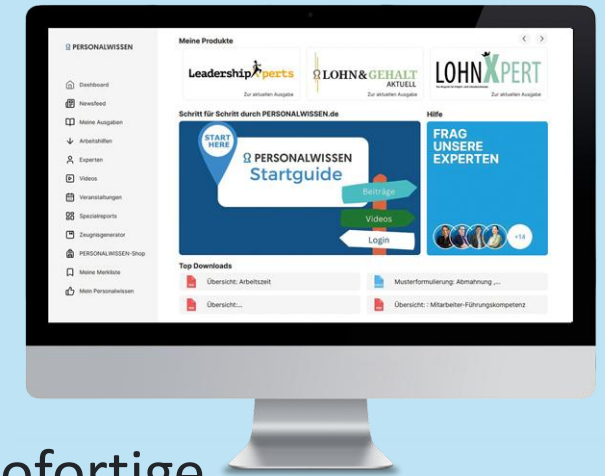
Ihr exklusives Webinar-Angebot

Inklusive:

- ✓ **Service #1: Onlinebereich:** Profitieren Sie von unseren Mustern, Checklisten und Übersichten, die Ihnen den Arbeitsalltag erleichtern sowie von unserem Ausgabenarchiv.



- ✓ **Service #2: Redaktionsservice:** Sofortige Antworten auf Ihre individuellen Fragen: Sie können Chefredakteurin Britta Schwalm per E-Mail kontaktieren und erhalten eine zuverlässige Antwort.



JETZT ANFORDERN: https://lpm.personalwissen.de/1/11103/lga_webinarangebot/



© penguiin / Adobe Stock